

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 5,8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 16.07.2020 nachstehende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gemeindegebiet der Gemeinde Biederitz

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Biederitz erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 1. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,
 - i. die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - ii. die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN / WLAN) oder im Internet ermöglichen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen und Plätzen zählen insbesondere:
 1. Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33i Gewerbeordnung,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgeltgleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
- Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Steuerfrei sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben und durch Bestätigung vom Finanzamt nachgewiesen wird (Vorlage Körperschaftssteuer-freistellungsbescheid).

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,
 2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung/Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Steuererklärung/Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Biederitz vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

Abschnitt 2 – Erhebung einer Spielgerätesteuer

§ 10 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 11 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 10 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 10 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 13 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 12 Ermittlung der Steuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 i) findet nicht statt.

Abschnitt 3 - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 13 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ii) und Nr. 2) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätsteuer).

§ 14 Steuersätze für die Gerätsteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Musikautomaten	25,00 €
Nr. 2	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	75,00 €
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	50,00 €
Nr. 3	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	750,00 €
Nr. 4	Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Wertspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spielmarken bespielt werden können	300,00 €
Nr. 5	elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 €

Abschnitt 6 – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15 Meldepflichten

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

§ 16 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 15 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist die Gemeinde Biederitz nach den Maßgaben der Landesdatenschutzgesetze zur Verwendung von personen- und grundstücksbezogenen Daten berechtigt, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten

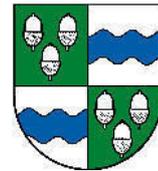
Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Die bisher gültigen Satzungen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Biederitz und / oder derer Ortsteile treten gleichzeitig außer Kraft.

Biederitz, den 16.07.2020

Gericke
Bürgermeister



Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister



Name

Straße, Hausnummer

Ort

Bitte unbedingt angeben:

Kassenzeichen:

Gemeinde Biederitz
Steueramt
Berliner Straße 25
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Ansprechpartner:

Herr/Frau:

.....

Telefon/Fax:

...../.....

E-Mail:

.....

An- und Abmeldung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit

für den **Kalendermonat** 20....

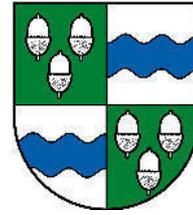
Nach § 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Biederitz vom hat der Betreiber/die Betreiberin bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats Veränderungen für die gemäß § 2 Abs. 2 im Gemeindegebiet von Biederitz betriebenen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und –automaten (Spielgeräte) anzuzeigen.

Aufstellungsort	Gerätename	Geräteart	Zulassungsnummer	Anzahl	Datum Anmeldung	Datum Abmeldung

Ich (Wir) versicher(n)e, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

Datum, Unterschrift

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister



Name

Straße, Hausnummer

Ort

Bitte unbedingt angeben:

Kassenzeichen:

Gemeinde Biederitz
Steueramt
Berliner Straße 25
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Ansprechpartner (in Ihrer Gemeinde):

Herr/Frau:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Vergnügungssteueranmeldung für den **Kalendermonat** 20.....

Berechnung der für den oben angegebenen Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer

Spielgeräteart	Anzahl	Einspielergebnis	Prozent-satz	Vergnügungssteuer
Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen				
Geräte mit Gewinnmöglichkeit an sonstigen Aufstellungsorten				
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen				
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit an sonstigen Aufstellungsorten				
Musikautomaten				
Geräte mit denen Gewalt dargestellt, verherrlicht oder verharmlost wird				
Geräte mit Wertspielmarken o.ä.				
elektr. multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit				

Ich (Wir) versichern, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n). Mir (Uns) ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Gemeinde Biederitz erteilt wird.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) bei der Stadt/Gemeinde eingegangen sein muss.

Datum, Unterschrift

Billigkeitsmaßnahmen gem. § 13 a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA)

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Fälligkeit der Steuerzahlung:

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung durch die Gemeinde Biederitz gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt wird.

Bitte zahlen sie den errechneten Steuerbetrag mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch bis zum 10. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) unter Angabe des Kassenzeichens an die Gemeinde Biederitz auf das nachstehend aufgeführte Konto:

Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:

Sparkasse Jerichower Land
DE49 8105 4000 0630 0009 80
NOLADE21JEL

Säumniszuschläge und Zwangsvollstreckung

Sofern nach Fälligkeit der Steuerzahlung eine Begleichung der Schuld nicht erfolgt, hat der/die Steuerpflichtige Säumniszuschläge und im Falle einer Mahnung Mahngebühren zu entrichten sowie im Falle der Zwangsvollstreckung deren Kosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge eingelegt werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages an dem die Steueranmeldung (Steuerbescheid) bei der Gemeinde Biederitz eingegangen ist.

Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt und die Einziehung der Steuern nicht ausgesetzt (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

*Raum für Bearbeitungsvermerke:
z.B.*

Wird von der Steuerabteilung ausgefüllt:

1. Der vorliegenden Anmeldung wird nicht widersprochen
2. Der vorliegenden Anmeldung wird widersprochen.
3. Sollstellung Erledigt: _____
Datum, Namenszeichen
4. zum Vorgang